

Die Totalrevision des CO₂-Gesetzes

Klimaübereinkommen von Paris

An der Klimaschutzkonferenz von Paris im Dezember 2015 haben sich 195 Länder erstmals auf ein rechtsverbindliches, weltweites Klimaschutzübereinkommen geeinigt. Dieses Klimaschutzübereinkommen von Paris umfasst einen globalen Aktionsplan, der die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius gegenüber dem Jahre 1990 begrenzen soll. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Treibhausgas-Emissionen ab dem Jahre 2050 weltweit netto auf null reduziert werden.

Mit der Ratifikation des Klimaschutzübereinkommens von Paris im Oktober 2017 hat die Schweiz dem Ziel zugestimmt, die Treibhausgasemissionen, insbesondere die auf der Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe freigesetzten CO₂-Emissionen, bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern, wobei die Verminderung im Jahr 2030 zu mindestens 60 Prozent mit im Inland durchgeführten Massnahmen erfolgen soll. Das Ziel ist, damit einen Beitrag zu leisten, um den globalen Temperaturanstieg auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken. Als Folge davon wird das Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz), welches Massnahmen zur Emissionsreduktion bis Ende 2020 vorsieht, totalrevidiert und mit Massnahmen ergänzt, die für den Zeitraum von 2021 bis 2030 gelten sollen.

Totalrevision des CO₂-Gesetzes

Der Bundesrat hat am 1. Dezember 2017 die Botschaft zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 verabschiedet. Die bedeutendsten Massnahmen dieser Vorlage in den Sektoren Gebäude, Industrie und Verkehr sind nachfolgend kurz zusammengefasst. Die Massnahmen, die die Landwirtschaft betreffen, sind Sache der Agrarpolitik. Darauf wird vorliegend nicht eingegangen.

Ausgewählte Massnahmen der Vorlage

CO₂-Abgabe auf Brennstoffe

Seit dem Jahr 2008 erhebt der Bund eine CO₂-Abgabe auf Brennstoffen. Diese Lenkungsabgabe ist das Kernstück der Schweizer Klimapolitik. Sie verteuert fossile Brennstoffe wie Heizöl oder Erdgas. Der maximale Satz, der im geltenden Recht auf 120 CHF beschränkt ist, wird neu auf 210 CHF pro Tonne CO₂ gesetzt. Damit wird ein deutliches und langfristiges Preissignal gesetzt. Dieses soll den sparsameren Verbrauch und vermehrten Einsatz von CO₂-armen Energieträgern beanreizen. Der Abgabesatz wird wie bis anhin in Abhängigkeit der Entwicklung der CO₂-Emissionen festgelegt. Falls die Emissionen reduziert werden können, kommt der Maximalsatz nicht zum Tragen.

Gebäudeprogramm

Gebäude sind für rund einen Drittel der CO₂-Emissionen und 40 Prozent des Energieverbrauchs in der Schweiz verantwortlich. Das seit 2010 bestehende Gebäudeprogramm soll den Energieverbrauch der Schweizer Gebäudeparks sowie den CO₂-Ausstoss erheblich minimieren. Die Finanzierung erfolgt über die Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen (ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, was höchstens 300 Millionen CHF pro Jahr entsprechen darf) sowie aus kantonalen Fördergeldern. Diese Teilzweckbindung soll auf Ende 2025 befristet werden. Bis Ende 2025 zugesicherte Förderbeiträge werden in den Folgejahren nach Abschluss der entsprechenden Bauvorhaben ausgerichtet. Nach Auslaufen des Gebäudeprogramms sollen subsidiäre Vorschriften zur Verminderung der Treibhausgasemissionen die bisherige Förderung ablösen. Diese Vorschriften finden dann Anwendung, wenn die CO₂-Emissionen nicht genügend zurückgehen. Von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) wird vorgeschlagen, bis 2050 die CO₂-Emissionen aus Gebäuden auf einen

Zielwert unter 20 Prozent der Emissionen im Jahre 1990 zu senken. Dieser Wert rechtfertigt sich mit der Annahme, dass Neu- und Ersatzbauten in Zukunft den Wärmebedarf nur noch geringfügig erhöhen und weitgehend CO₂-neutral beheizt werden. Falls diese, von der EnDK geforderte Reduzierung der CO₂-Emissionen von mindestens 80 Prozent nicht erreicht wird, sollen ab 2029 landesweit einheitliche CO₂-Grenzwerte für bestehende Bauten und Neubauten gelten.

Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure

Die Kompensationspflicht entsteht bei der Überführung fossiler Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr gemäss dem Mineralölsteuergesetz. Diese Pflicht zur teilweisen Kompensation der CO₂-Emissionen aus dem Verkehr soll ausgebaut werden. Um das Gesamtziel von 50 Prozent Reduktion bis 2030 gegenüber 1990 zu erreichen, muss der prozentuale, zu kompensierende Anteil an den CO₂-Emissionen aus dem Verkehr neu innerhalb einer Bandbreite von 15 bis 90 Prozent (Kompensationssatz) liegen. Diesen Kompensationssatz sowie den Inlandanteil bestimmt der Bundesrat nach Anhörung der Branche.

Emissionshandelssystem

Im Industriebereich werden mit dem Emissionshandelssystem (EHS) und mit der Rückerstattung der CO₂-Abgabe auch für Unternehmen, die nicht am EHS teilnehmen, bereits heute etablierte Systeme weitergezogen. Zudem steht die Ratifizierung des Abkommens über die Anbindung des Schweizer EHS mit demjenigen der EU auf dem Programm und damit auch den Einbezug der Luftfahrt in das EHS. Unternehmen, die nicht am EHS teilnehmen, können sich von der Abgabe befreien, wenn sie sich zur Verminderung ihrer Emissionen verpflichten und – neu - die jährliche Abgabelast mehr als CHF 15,000 beträgt.

Gletscher-Initiative

Nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch private Institutionen und Vereine sind aktiv in Sachen Klimaziele. So wurde vor dem Hintergrund des Klimaschutzübereinkommens eine Volksinitiative mit dem Namen Gletscher-Initiative lanciert. Diese Initiative will den Umweltschutz-Artikel

der Bundesverfassung (Art. 74) ergänzen. Anliegen der Initianten ist der Ausstieg aus der fossilen Energie per 2050. Somit legen sie im Gegensatz zum Klimaschutzübereinkommen ein genaues Datum für den Ausstieg fest. Gemäss dem Initiativtext müsste der Bundesrat spätestens fünf Jahre nach Annahme des Begehrens eine Ausführungsgesetzgebung erlassen. Diese soll das Kohlenstoffbudget der Schweiz bis Ende 2050 und einen CO₂ Absenkpfad festlegen. Um die Einhaltung dieses Budgets sicherzustellen, soll der Bund die fossilen Kohlenstoffe kontingentieren und/oder weitere Lenkungsabgaben einführen.

GHR Energy and Natural Resources

Marc Grüniger (marcgrueninger@ghr.ch)

Patrizia Lorenzi (patrizialorenzi@ghr.ch)

Meret Vogt (trainee@ghr.ch)

GHR Rechtsanwälte AG

Seidengasse 13	Tavelweg 2
Postfach	Postfach
CH-8021 Zürich	CH-3074 Bern Muri
T +41 58 356 50 00	T +41 58 356 50 50
F +41 58 356 50 50	F +41 58 356 50 09
www.ghr.ch	

GHR Rechtsanwälte AG is the Swiss member of the Energy Law Group (ELG), the association of leading independent energy law specialists. Founded in 1993. 37 independent law firms. The top 500 experts in oil & gas, electricity, mining, water and infrastructure. More than 2,500 major transactions and landmark cases in the last three years. For more information on the Energy Law Group and its members, see www.energylawgroup.eu



ENERGY LAW GROUP

Dieser Newsletter beinhaltet keine Rechtsberatung. Er enthält lediglich die Ansichten der Autoren. Für Richtigkeit und Vollständigkeit besteht keine Gewähr.